

# Deutsches Namensrecht

## Kommentar

Herausgegeben von

**Heinrich Bornhofen**

Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern a. D., Berlin

Bearbeitet von

**Dr. Andreas Botthof**, LL. M. (Edinburgh)

Richter am Amtsgericht

**Eva Kiehn**

Regierungsdirektorin im

Bundesministerium des Innern und für Heimat

**Dr. Christiane von Bary**

Akademische Rätin a. Z.

Stand: 2. Auflage 2025

**Verlag für Landesamtswesen**

Frankfurt am Main · Berlin

---

Begründet von August Simader und Albert Diepold im Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, fortgeführt seit 1997 im Verlag für Standesamtswesen von August Simader und Herbert Merdes, seit 2000 von Dieter Henrich, Thomas Wagenitz und Heinrich Bornhofen. Ab der 2. Auflage herausgegeben von Heinrich Bornhofen.

© Verlag für Standesamtswesen GmbH · Frankfurt am Main · Berlin 2025  
Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main  
Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: [produktsicherheit@vfst.de](mailto:produktsicherheit@vfst.de)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Printed in Germany  
Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Kempten

Grundwerk ISSN 1618-3444  
Grundwerk ISBN 978-3-8019-3500-9  
2. Auflage ISBN 978-3-8019-3507-8

---

## Vorwort

zur 2. vollständig überarbeiteten Auflage

Am 1. Mai 2025 tritt die umfängliche Reform des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts sowie des Internationalen Namensrechts in Kraft. Aus diesem Anlass erscheint der von *Dieter Henrich*, *Thomas Wagenitz* und *Heinrich Bornhofen* seit 2000 komplett neu bearbeitete Kommentar zum Deutschen Namensrecht nun in 2., vollständig überarbeiteter Auflage. Für den Neustart haben wir uns als neues Autorenteam gefunden: *Christiane von Bary* kommentiert den Namen im Internationalen Privatrecht, *Andreas Botthof* den Familiennamen des Kindes und *Eva Kiehn* die Namensführung in der Ehe sowie den Abschnitt zum Vornamen. Die Herausgeberschaft bleibt in mit dem Werk vertrauten Händen.

Die Neuauflage erläutert die namensrechtlichen Vorschriften des BGB und des EGBGB aus der Anwendersicht. Die aktuelle Darstellung orientiert sich an der bekannten Struktur der Voraufgabe, jedoch sind die Abschnitte zum Familiennamen des Kindes, der Namensführung in der Ehe und zum Vornamen sowie die Erläuterungen zum Namen im Internationalen Privatrecht aufgrund der umfangreichen Änderungen des Namensrechts vollständig neu gefasst. Eine Aktualisierung des öffentlich-rechtlichen Namensrechts wird im Zuge der angekündigten Reform des NamÄndG erfolgen. Von einem Abdruck der Gesetzestexte wird in der Neuauflage abgesehen, da sie alle online – u. a. in der »Elektronischen Bibliothek« des Verlages (ElBib®) – verfügbar sind.

Das »Gesetz zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts und des Internationalen Namensrechts« vom 14. Juni 2024 stellt die standesamtliche Praxis vor beträchtliche Herausforderungen. Insbesondere die vielfach kleinteiligen Regelungen sowie die erst im Rechtsausschuss in letzter Minute beschlossenen Änderungen werfen eine Vielzahl an Fragen auf. Hier will die Neuauflage mit Rat zur Seite stehen.

Da die standesamtliche Praxis und die Gerichte die Konturen des neuen Rechts erst nach und nach weiter schärfen werden, möchten wir die Umsetzung des reformierten Namensrechts in den Standesämtern auch in Zukunft gerne begleiten. Deshalb ist bereits jetzt eine zeitnahe Ergänzungslieferung beabsichtigt, um all die absehbaren Impulse aufgreifen zu können. Anregungen und Verbesserungsvorschläge an [info@vfst.de](mailto:info@vfst.de) sind daher willkommen.

München, Karlsruhe, Berlin im März 2025

Christiane von Bary  
Andreas Botthof  
Eva Kiehn



---

# Inhaltsübersicht

Vorwort

Abkürzungsverzeichnis

Literaturverzeichnis

## A. Bürgerliches Gesetzbuch

### I. Der Familienname des Kindes

- Vor §§ 1616 ff. BGB NamRÄndG. Übergangsregelungen
- § 1616 BGB Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen
- § 1617 BGB Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge
- § 1617a BGB Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge
- § 1617b BGB Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft
- § 1617c BGB Name bei Namensänderung der Eltern
- § 1617d BGB Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils
- § 1617e BGB Einbenennung, Rückbenennung
- § 1617f BGB Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen
- § 1617g BGB Geburtsname nach friesischer Tradition
- § 1617h BGB Geburtsname nach dänischer Tradition
- § 1617i BGB Neubestimmung des Familiennamens durch volljährige Personen
- § 1757 BGB Name des Kindes
- § 1765 BGB Name des Kindes nach der Aufhebung

### II. Die Namensführung in der Ehe

- Vor § 1355 BGB Normengeschichte. Beurkundung des Ehenamens
- § 1355 Ehe name
- § 1355a Begleitname
- § 1355b Geschlechtsangepasste Form des Ehenamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen

### **III. Der Vorname**

1. Allgemeines
2. Die Voraussetzungen des Erwerbs
3. Das Recht der Vornamensgebung
4. Die Vornamenswahl
5. Die Vornamensänderung

### **B. Der Name im öffentlichen Recht\***

### **C. Der Name im Internationalen Privatrecht**

#### **I. Allgemeiner Teil**

#### **II. Bestimmung des Namensstatuts**

#### **III. Namensführung in der Ehe**

#### **IV. Namensführung des Kindes**

#### **V. Vorname**

#### **VI. Angleichung ausländischer Namenstypen**

#### **VII. Namenskontinuität in der EU (Art. 48 EGBGB)**

\* Dieser Abschnitt hat den Stand 1983–1989 und ist teilweise überholt. Wegen der zu erwartenden Überarbeitung der NamÄndVwV wurde die Aktualisierung zunächst zurückgestellt. Der Gliederungspunkt IV, der für die Namensänderung nach dem TSG vorgesehen war, ist nicht belegt.

---

## I. Der Familienname des Kindes

Vor §§ 1616 ff. BGB	NamRÄndG. Übergangsregelungen
§ 1616 BGB	Geburtsname bei Eltern mit Ehenamen
§ 1617 BGB	Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und gemeinsamer Sorge
§ 1617a BGB	Geburtsname bei Eltern ohne Ehenamen und Alleinsorge
§ 1617b BGB	Name bei nachträglicher gemeinsamer Sorge oder Scheinvaterschaft
§ 1617c BGB	Name bei Namensänderung der Eltern
§ 1617d BGB	Name nach Scheidung der Eltern oder Tod eines Elternteils
§ 1617e BGB	Einbenennung, Rückbenennung
§ 1617f BGB	Geschlechtsangepasste Form des Geburtsnamens nach sorbischer Tradition und ausländischen Rechtsordnungen
§ 1617g BGB	Geburtsname nach friesischer Tradition
§ 1617h BGB	Geburtsname nach dänischer Tradition
§ 1617i BGB	Neubestimmung des Familiennamens durch volljährige Personen
§ 1757 BGB	Name des Kindes
§ 1765 BGB	Name des Kindes nach der Aufhebung





**Vor §§ 1616 ff.****Übersicht** (die Zahlen bedeuten Randnummern)

- I. Gesetzliche Automatik und elterliche Wahl **1ff.**
- II. NamRÄndG **4ff.**
- III. Übergangsregelungen **9ff.**

**I. Gesetzliche Automatik und elterliche Wahl**

Der Kindesname war lange vom familienrechtlichen Status des Kindes bestimmt. War das Kind ehelich, so teilte es den Ehenamen seiner Eltern, war es nichtehelich, so erwarb es den Familiennamen der Mutter. Mit der vom Bundesverfassungsgericht im Jahre 1991 eröffneten und 1994 im Rahmen des FamNamRG in das BGB aufgenommenen Möglichkeit getrennter Namensführung in der Ehe erhielt dieses einfache, aber feste Fundament erste Risse. Zwar wurde die Statusanknüpfung beibehalten, doch verdrängte beim ehelichen Kind namensverschiedener Eltern der Elternwille, bei Nichteinigung die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts die gesetzliche Automatik. Das zum 1.7.1998 in Kraft getretene KindRG hat die Anknüpfung an eine eheliche oder nichteheliche Geburt aufgegeben.<sup>1</sup>

Die danach umfangreichen Neuregelungen zum Erwerb des Geburtsnamens<sup>2</sup> orientierten sich daran, ob die Eltern einen Ehenamen führen und – bei Namensverschiedenheit – wem die elterliche Sorge für das Kind zusteht: Der Ehe name wurde zum Geburtsnamen des Kindes (§ 1616), wobei es – nach wie vor – nicht darauf ankommt, ob die Ehe im Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch besteht. Führten die Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, so konnten sie zwischen den von ihnen zur Zeit der Erklärung geführten Namen wählen (§ 1617 a. F.). Steht die Sorge für das Kind nur einem Elternteil zu, so ist – damals wie heute – die Namensführung dieses Elternteils im Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgebend (§ 1617a Abs. 1); die gesetzliche Namenszuweisung war durch Erteilung des Namens des anderen Elternteils, in die dieser einwilligen musste, korrigierbar (§ 1617a Abs. 2 a. F.).

Entsprechend den veränderten Anknüpfungen für den Erwerb des Geburtsnamens wurden auch die Möglichkeiten seiner Änderung vielfältiger. Ausnahmen vom Grundsatz der Namenskontinuität wurden dabei vom Eintritt bestimmter personenstandsrechtlicher Ereignisse abhängig gemacht:

<sup>1</sup> *Hepting/Dutta*, Rn. IV-17.

<sup>2</sup> Zum Begriff »Geburtsname« s. *MüKo/v. Sachsen Gessaphe*, Vor § 1616 Rn. 17.

Eine Neubestimmung des Geburtsnamens war und ist möglich, wenn eine gemeinsame Sorge der Eltern erst nach dem Erwerb des Geburtsnamens begründet wird (§ 1617b Abs. 1). Eine Anpassung an den geänderten Namen seiner Eltern (Bestimmung oder Änderung des Ehenamens) oder des namengebenden Elternteils kann ebenfalls zu einer Änderung des Geburtsnamens des Kindes führen (§ 1617c). Die Einbenennung ist eine weitere Möglichkeit der Geburtsnamensänderung (§ 1618 a. F.); nach der Neufassung der Vorschrift durch das KindRVerbG am 12.4.2002 konnte das Kind auch einen Doppelnamen, bestehend aus seinem bisherigen Namen und dem neuen Namen des einbenennenden Elternteils erhalten. Schließlich kann bei Feststellung einer Scheinvaterschaft das Kind, das den Namen des Scheinvaters führt, den Namen der Mutter erlangen (§ 1617b Abs. 2).

## II. NamRändG

- 4 Das NamRändG zielt im Kern auf die Einführung der Möglichkeit zur Bildung von Doppelnamen für Kinder und Ehegatten ab.<sup>3</sup> Daneben soll vor allem für minderjährige Kinder aus geschiedener Ehe, die den Ehenamen der Eltern als Geburtsnamen erhalten haben und nun bei einem Elternteil leben, der den Ehenamen abgelegt hat, die Namensänderung erleichtert und für einbenannte Stiefkinder eine Rückbenennung (§ 1617e Abs. 4) ermöglicht werden, wenn der Grund für die Einbenennung entfallen ist.<sup>4</sup> Schließlich wurden mit § 1617f eine Regelung zur geschlechtsangepassten Form des Geburtsnamens in bestimmten Fällen sowie mit § 1617g und § 1617h Vorschriften zur Anerkennung der namensrechtlichen Traditionen von nationalen Minderheiten geschaffen. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde zudem die Möglichkeit zur Neubestimmung des Geburtsnamens durch volljährige Personen nach § 1617i. Insgesamt sollten die Änderungen das als »sehr restriktiv« geltende deutsche Namensrecht liberalisieren.<sup>5</sup>

3 BT-Drs. 20/9041, 1f. Vgl. zur früheren Normgeschichte des Kindesnamens: MüKo/v. Sachsen Gessaphé, Vor § 1616 Rn. 7; allgemein: Bornhofen, StAZ 2020, 162, 162f., Otto, StAZ 2019, 257, 257ff. und Schwab, StAZ 2015, 354, 354ff. Rechtsvergleichend: Gaaz, StAZ 2008, 365, 369ff. und Lettmaier, FamRZ 2020, 1, 3ff. Das BVerfG, StAZ 2002, 72, 77 hatte bereits unter Geltung der alten Rechtslage geurteilt: »Der aus den Namen der Eltern zusammengesetzte Doppelname vermag sogar noch besser als ein aus den beiden Namen gewählter Geburtsname die familiäre Zugehörigkeit des Kindes auszudrücken, dokumentiert er doch die Verbundenheit des Kindes mit beiden Elternteilen im Namen.« Zu früheren Initiativen vgl. Lugani, StAZ 2021, 161, 161ff.

4 BT-Drs. 20/9041, 2.

5 BT-Drs. 20/9041, 1.

Die Reform ist in Bezug auf einzelne Aspekte begrüßt worden,<sup>6</sup> etwa für die Erhöhung der Wahlfreiheit<sup>7</sup> durch die Einführung von Doppelnamen oder die Schaffung der Rückbenennung.<sup>8</sup> In weiten Teilen wurde sie jedoch kritisiert, in erster Linie dafür, dass sie keine grundlegende Reform darstelle.<sup>9</sup> Es fehle nach wie vor an einem kohärenten und widerspruchsfreien System, das auf die Regelungen des NamÄndG abgestimmt sei.<sup>10</sup> Es sei ein großes Versäumnis des Entwurfs, dass das öffentlich-rechtliche Namensrecht nicht reformiert werde.<sup>11</sup> Insgesamt fehle eine »positive Definition einer Namenswahlfreiheit (alles, was nicht erlaubt ist, ist verboten)«. <sup>12</sup> Zusammenfassend lässt sich das NamRÄndG vielleicht am besten als »Schritt in die richtige Richtung« beschreiben.<sup>13</sup>

Die Kritik ist nachvollziehbar, wenn man den Liberalisierungsansatz zugrunde legt, der im 2020 vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz veröffentlichten Eckpunktepapier für eine Novellierung des deutschen Namensrechts enthalten ist.<sup>14</sup> Selbst eine derart weitgehende Öffnung des inländischen Namensrechts hätte freilich nicht dazu geführt, dass fortan Elternstreit über Kindesnamen der Vergangenheit angehört hätte.<sup>15</sup> Abzuwarten bleibt, welche Auswirkungen das NamRÄndG auf die Rechtsprechung zum öffentlich-rechtlichen Namensänderungsrecht haben wird. Zumindest möglich erscheint, dass die Liberalisierung im bürgerlichen Recht

**6** *Lettmaier*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts, BT-Drs. 20/9041, 2; *Lettmaier*, NZFam 2023, 625, 626 ff.

**7** v. *Bary*, Schriftliche Stellungnahme zum »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts« (BT-Drs. 20/9041), 2.

**8** *Lugani*, NJW 2024, 133, 137; *Lugani*, Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 11. 12. 2023 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts (BT-Drs. 20/9041), 20; *Kiehn*, StAZ 2023, 359, 365.

**9** BeckOK/Pöcker, Vor § 1616 Rn. 5, Stand: 1. 2. 2025; *Dutta*, FamRZ 2025, 77, 80 f.; *Antomo/Helms/Dutta/Mayer/Hettich/Krömer/Duden*, StAZ 2023, 166, 166; *Schmitz*, FamRZ 2024, 1329, 1335; v. *Bary*, Schriftliche Stellungnahme zum »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts« (BT-Drs. 20/9041), 11; *Weber*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts« BT-Drs. 20/9041 vom 1. 11. 2023, 1.

**10** *Helms*, Stellungnahme für die öffentliche Anhörung zum Thema »Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts« (BT-Drs. 20/9041), 1 ff.

**11** *Hettich*, Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung »Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts« (BT-Drs. 20/9041), 2.

**12** *Dutta*, Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts: Stellungnahme für den Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags, 2; *Dutta*, FamRZ 2023, 817, 820.

**13** *Coester-Waltjen*, StAZ 2024, 65, 72.

**14** Arbeitsgruppe Namensrecht, Eckpunkte zur Reform des Namensrechts, StAZ 2020, 136 ff.

**15** *Botthof*, StAZ 2021, 33, 38.

zu einer Absenkung der Hürden für eine behördliche Namensänderung führen kann.<sup>16</sup>

- 7 Auch nach Inkrafttreten des NamRÄndG orientieren sich die Regelungen zum Erwerb des Geburtsnamens<sup>17</sup> daran, ob die Eltern einen Ehenamen führen und – bei Namensverschiedenheit – wem die elterliche Sorge für das Kind zusteht: Der Ehename wird zum Geburtsnamen des Kindes (§ 1616), wobei es nicht darauf ankommt, ob die Ehe im Zeitpunkt der Geburt des Kindes noch besteht. Führen die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern keinen gemeinsamen Ehenamen, so können sie zum Geburtsnamen des Kindes insbesondere einen aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamen wählen (§ 1617 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2).<sup>18</sup> Steht die Sorge für das Kind nur einem Elternteil zu, so ist die Namensführung dieses Elternteils im Zeitpunkt der Geburt des Kindes maßgebend (§ 1617a Abs. 1); die gesetzliche Namenszuweisung ist allerdings abänderbar (§ 1617a Abs. 2 bis 4).

Grundsätzlich gilt, dass Ausnahmen vom Grundsatz der Namenskontinuität dabei vom Eintritt bestimmter<sup>19</sup> personenstandsrechtlicher Ereignisse abhängig gemacht werden: Eine Neubestimmung des Geburtsnamens ist möglich, wenn eine gemeinsame Sorge der Eltern erst nach dem Erwerb des Geburtsnamens begründet wird (§ 1617b Abs. 1). Eine Anpassung an den geänderten Namen der Eltern (Bestimmung oder Änderung des Ehenamens) oder des namengebenden Elternteils kann ebenfalls zu einer Änderung des Geburtsnamens des Kindes führen (§ 1617c). Mit § 1617d wurde eine Änderungsbestimmung für die Fälle von Scheidung und Tod eines Elternteils geschaffen. Die Einbenennung, die auch Kindern aus aufgelösten Ehen (»Scheidungshalbwaisen«) offensteht, ist eine weitere Möglichkeit der Geburtsnamensänderung (§ 1617e Abs. 1); sie wurde nun um die Möglichkeit einer Rückbenennung erweitert (§ 1617e Abs. 4). Neuland betreten die Regelungen zur geschlechtsangepassten Form des Geburtsnamens (§ 1617f), die zum Minderheitenschutz erlassenen Vorschriften (§ 1617g und 1617h) sowie die Möglichkeit zur Neubestimmung des Familiennamens durch volljährige Personen (§ 1617i).

16 Vgl. Dutta, ZRP 2024, 1, 1; v. Bary, StAZ 2024, 225, 229 weist darauf hin, dass der Bundestag die Regierung bereits zur Vorlage eines Entwurfs zur Reform des öffentlichen Namensrechts aufgefordert hat (BT-Drs. 20/11004, 29); krit. dazu Schmitz, FamRZ 2024, 1329, 1335.

17 Zum Begriff »Geburtsname« s. MüKo/v. Sachsen Gessaphe, Vor § 1616 Rn. 17.

18 Vgl. zur Bildung von Doppelnamen kraft Übergangsregelung BVerfG, StAZ 1991, 89, 92 und zur Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Familiendoppelnamen für den Regelfall nach alter Rechtslage BVerfG, StAZ 2002, 72, 75 ff.; 1991, 281, 282; VGH München 4.11.2014 – 5 C 14.2016, NJW 2015, 569, 569; ebenso wenig begründete dieser Ausschluss einen Verstoß gegen Art. 8 und 14 EMRK, s. EGMR, StAZ 2008, 375, 377 f.

19 Vgl. BayVG 22.7.2010 – 5 ZB 10.406, BeckRS 2011, 46548 Rn. 7.

Der Erwerb des Vornamens des Kindes ist gesetzlich nicht geregelt;<sup>20</sup> die Vorschriften der §§ 1616 ff. gelten nur für den Geburtsnamen, also für den Familiennamen des Kindes.<sup>21</sup>

### III. Übergangsregelungen

Die den Namen des Kindes betreffenden Übergangsregelungen hat der Gesetzgeber in Art. 229 § 67 Abs. 2 bis 4 EGBGB eingestellt. Sie lauten im Einzelnen:

Art. 229 § 67 Abs. 2: *1Der Geburtsname vor dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder von Eltern ohne Ehenamen kann durch Wahl eines aus den Namen beider Elternteile gebildeten Doppelnamens nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Satz 2, Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit den §§ 1617a und 1617b des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. 2Hat das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet, so bedarf die Neubestimmung seines Geburtsnamens seiner Einwilligung. 3Für die Einwilligung gilt § 1617c Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.*

Abs. 2 gilt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NamRändG bereits geborene minderjährige Kinder (Satz 1). Der Geburtsname minderjähriger Kinder, deren Eltern keinen Ehenamen führen,<sup>22</sup> kann nach Satz 1 durch Wahl eines aus den Namen beider Eltern gebildeten Geburtsdoppelnamens neu bestimmt werden (§§ 1617 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 und 5, auch in Verbindung vor allem mit §§ 1617a Abs. 2, 1617b Abs. 1 Satz 3).<sup>23</sup> Dasselbe gilt für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NamRändG bereits adoptierte minderjährige Kinder.<sup>24</sup>

Nach Satz 2 muss das Kind, welches das fünfte Lebensjahr vollendet hat, in die Neubestimmung seines Geburtsnamens einwilligen; Satz 3 ordnet dafür die entsprechende Anwendung von § 1617c Abs. 1 Satz 2 und 3 an, vgl. im Einzelnen die dortigen Ausführungen unter Rn. 16 ff.

Art. 229 § 67 Abs. 3: *§ 1617e Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist auf Kinder anzuwenden, die*

*1. vor dem 1. Mai 2025 nach § 1618 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder vor dem 1. Juli 1970 nach § 1706 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in den jeweils geltenden Fassungen einbenannt wurden oder*

<sup>20</sup> Dazu ausführlich MüKo/v. Sachsen Gessaphe, Anh. § 1618: Das Recht des Kindesvornamens; Hepting/Dutta, Rn. IV-389 ff.

<sup>21</sup> OLG Karlsruhe, StAZ 2016, 377, 378.

<sup>22</sup> Für minderjährige Kinder, deren Eltern einen Ehenamen führen, vgl. Art. 229 § 67 Abs. 1 i. V. m. § 1617c Abs. 2 Nr. 1.

<sup>23</sup> Vgl. BT-Drs. 20/10997, 44.

<sup>24</sup> BT-Drs. 20/9041, 69.

2. vor dem 2. Oktober 1990 nach § 65 des Familiengesetzbuchs der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Dezember 1965 (GBl. 1966 I Nr. 1 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung einbenannt wurden.

Abs. 3 stellt klar, dass die Möglichkeit einer Rückbenennung auch für bereits auf Basis der vorstehenden Regeln einbenannte Kinder besteht.<sup>25</sup>

- 14 Art. 229 § 67 Abs. 4: *1Der Geburtsname von dem 1. Mai 2025 geborener minderjähriger Kinder, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören, kann nach den §§ 1617g und 1617h des Bürgerlichen Gesetzbuchs neu bestimmt werden. 2Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.*
- 15 Auch Abs. 4 enthält eine Übergangsregel für im Zeitpunkt des Inkrafttretens des NamRÄndG bereits geborene minderjährige Kinder; allerdings speziell für solche, die der friesischen Volksgruppe oder der dänischen Minderheit angehören (Satz 1; vgl. dazu § 1617g Rn. 22f. oder § 1617h Rn. 23f.). Zur gegebenenfalls erforderlichen Einwilligung nach Satz 2, vgl. den Verweis in Rn. 12.
- 16 Art. 229 § 67 Abs. 5: *§ 1617 Absatz 5 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt für nach dem 30. April 2025 geborene Kinder mit der Maßgabe, dass für sie auch ein Doppelname bestimmt werden kann, der aus dem Namen des vorgeborenen Kindes der Eltern und dem Namen desjenigen Elternteils gebildet wird, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde.*
- 17 Abs. 5 ermöglicht es Eltern, abweichend vom Grundsatz der Namenseinheit unter Geschwistern (§ 1617 Abs. 5, vgl. dort Rn. 74 ff.), die Bestimmung eines Geburtsdoppelnamens aus den Namen des vorgeborenen Kindes und des Elternteils, dessen Name nicht zum Geburtsnamen des vorgeborenen Kindes bestimmt wurde, für ein nach Inkrafttreten des NamRÄndG geborenes Kind, auch dann, wenn das vorgeborene Kind nicht nach Abs. 2 zu einem Geburtsdoppelnamen übergeht.<sup>26</sup> Betroffen sind Konstellationen, in denen das vorgeborene Kind, das bereits das fünfte Lebensjahr vollendet hat, einer Neubestimmung seines Geburtsnamens nicht zustimmt (Abs. 2 Satz 2); trotz der verweigerten Einwilligung des Kindes sollen die Eltern nicht daran gehindert sein, für ihre später geborenen Kinder einen Doppelnamen zu bestimmen.<sup>27</sup>

25 BT-Drs. 20/10997, 44.

26 BT-Drs. 20/9041, 69.

27 BT-Drs. 20/9041, 69.